

Satzung des Vereins „Förderverein Depribuddy e.V.“

§ 1

Name und Sitz

„Förderverein Depribuddy e.V.“ ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Greifswald.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf eine wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Zwecke werden verfolgt durch den Betrieb der Plattform www.depribuddy.org, Lesungen, Seminare und Aufklärungsarbeit über psychische Erkrankungen, die den Vereinsaufgaben im Sinne der folgenden Abschnitte dienen. Der Verein verfolgt ausdrücklich keine kommerziellen sondern ausschließlich gemeinnützige Interessen.
2. Der Verein hat die Aufgabe, den Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu unterstützen. Dies erfolgt in erster Linie durch den Betrieb der Online-Plattform www.depribuddy.org. Des Weiteren durch Lesungen, Seminare und andere Veranstaltungen zur Aufklärung über psychische Erkrankungen. Der Verein setzt sich damit aktiv gegen eine Stigmatisierung und für eine Inklusion psychisch kranker Menschen ein.
3. Der Verein kann sich aller Arbeits-, Organisations- und Publikationsmethoden bedienen, die zur Erreichung dieser Ziele angemessen sind.
4. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch oder wirtschaftlich gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, außer angemessenen Aufwandsentschädigungen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Aktives Mitglied und Fördermitglied. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft steht jedermann durch Beitrittserklärung frei.
 - a) Aktives Mitglied wird, wer sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren und den Verein nach außen im Sinne des § 2, Abs. 2 der Satzung repräsentieren will. Aktive Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Aktive

Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.

- b) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell durch einen in der Geschäftsordnung festgesetzten Mindestjahresbeitrag unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Förderung kann in den Publikationen besonders hervorgehoben werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Mitgliedsbeiträge, die für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtet worden sind, werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (siehe § 5)
2. Der Vorstand (siehe § 6 und 7)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden schriftlich (eMail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder findet binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu begründen. Die Begründung muss in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, die in jedem Fall durch den Vorstand ergehen muss, mitgeteilt werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts und des Rechnungsprüfungsberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit

- h) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - j) Auflösung.
2. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht sein. Über einen Gegenstand, der nicht auf der zusammen mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung steht, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden als dringlich bezeichnet worden ist. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
 3. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur aktive Mitglieder.
 4. Fördermitglieder können Beisitzer während der Mitgliederversammlung sein.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig sein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ausdrücklich für ihre Ämter gewählt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht durch einen der Vorsitzenden. Bei Eilbedürftigkeit kann auf die schriftliche Mitteilung der Tagesordnung für die Vorstandssitzungen verzichtet werden. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder hat der Vorstand zusammenzutreten. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Der Termin ist eine Woche vorher am Anschlagbrett bekannt zu geben.
5. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach der Satzung und den sich aus den Umständen ergebenden Notwendigkeiten. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Vorstandes gehören in eigener Zuständigkeit:
 - a) Die Wahrnehmung der durch die Satzung zugewiesenen Geschäfte
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplans für das neue Jahr
 - c) Erstattung des Jahresberichts
 - d) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und

Vorbereitung ihrer Beratungen

- e) Verwendung der Geldmittel im Rahmen des Etats
- f) Rechnungslegung.

7. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, mit deren Personal die erforderlichen arbeits- und sozialrechtlichen Verträge abschließen und ihr eine Dienstanweisung geben, sofern die Entwicklung des Vereins dies sinnvoll erscheinen lässt oder entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Das Personal der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ausgewählt und angestellt.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll alle internen Regelungen enthalten, die zum Vereinsleben und zum ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb als nötig erachtet werden. Diese Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung durch Beschluss genehmigt werden.

§ 7 Gesetzliche Vertretung

Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist jeweils ein Mitglied des Vereins berechtigt.

§ 8 Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen

1. Die vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt einer der Vorsitzenden. Bei Verhinderung aller drei Vorsitzender übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied stellvertretend zunächst den Vorsitz und lässt einen Sitzungsvorsitzenden aus der Mitte der anwesenden Mitglieder wählen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderungen der Satzung der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss über einen Antrag namentlich abgestimmt werden. Das Gleiche gilt für den Antrag auf geheime Abstimmung.
5. Der Vorstand wird alle zwei Jahre in getrennter Stimmabgabe für die einzelnen Vorstandsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlleiter, der mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung durch Akklamation gewählt wird. Die Vorstandswahl darf durch Akklamation stattfinden. Sie muss geheim vorgenommen werden, wenn einer der vorgeschlagenen Kandidaten oder fünf anwesende Mitglieder das beantragen. Die Rechnungsprüfer können durch Akklamation gewählt werden.

6. Ein Mitglied des Vorstands ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so gilt im nächsten Wahlgang derjenige Kandidat als gewählt, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat.
7. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die in der Sitzung anwesenden Mitglieder.
Stimmrechtsübertragungen gibt es innerhalb des Vorstands nicht. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
8. In dringenden Fällen der laufenden Geschäftsführung kann ein Vorsitzender telefonisch Vorstandsbeschlüsse herbeiführen. Er muss dabei die beiden anderen Vorsitzenden zu Rate ziehen, soweit diese nicht ortsabwesend oder durch höhere Gewalt an der Meinungsäußerung verhindert sind. Telefonische Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung formell noch einmal zu bestätigen.
9. Ein Mitglied hat in der Mitgliedsversammlung und im Vorstand kein Stimmrecht, wenn seine eigenen Angelegenheiten berührt werden.
10. Bei der Entlastung des Vorstands stimmen dessen Mitglieder nicht mit.

§ 9 Misstrauensvotum

Ein Vorsitzender oder andere einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Sie müssen sofort durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 10 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen werden Protokolle mit den Beschlüssen aufgenommen, die von zwei der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Finanzen und Beiträge

1. Die Finanzierung erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Unkostenbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Beiträgen bis zum Ende des Geschäftsjahres im Rückstand blieben, gehen durch Beschluss des Vorstands, der jeden Einzelfall zu überprüfen hat, ihrer Mitgliedschaftsrechte verlustig, bis sie die volle Nachzahlung geleistet haben. Mitglieder, die ihren Beitrag für ein zweites Geschäftsjahr schuldig geblieben sind, können durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist den betreffenden Mitgliedern mit einer Frist von einem Monat anzukündigen.

4. Für Veranstaltungen des Vereins kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Die Mitgliederversammlung kann ihr Recht, den Unkostenbeitrag zu bestimmen, auf den Vorstand übertragen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die das Finanz- und Rechnungswesen zu überprüfen haben und hierüber der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Delegierte eines Arbeitskreises sein.

§ 12 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Gründungsgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2021.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Greifswald.

§ 14 Auflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in der betreffenden Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung statt, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsches Bündnis gegen Depression e.V.“

§ 15

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die dem Verein vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit auferlegt werden.

Greifswald, den 2. April 2021